



An alle Nachführungsgeometer und
kommunalen Vermessungsämter im
Kanton Zürich

28. August 2014

Weisungen der amtlichen Vermessung
Inkraftsetzung von Weisungen, Richtlinien und Merkblätter

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. Juni 2013 haben wir Sie über die Auswirkungen des neuen Geoinformationsrechts auf die amtliche Vermessung orientiert und Ihnen die Weisung AV01-2013 zugestellt. Im Schreiben und in der Weisung AV01-2013 haben wir Ihnen angekündigt, dass verschiedene geltende Weisungen zu überarbeiten und an das neue Geoinformationsrecht anzupassen sind.

Die Fachstelle Vermessung hat in enger Zusammenarbeit mit privaten und kommunalen Nachführungsstellen (vgl. AV01-2013, Kap. 2.3) sämtliche geltenden Weisungen überarbeitet, wo nötig präzisiert und thematisch neu geordnet. Die Weisungen und Zusatzdokumente (Merkblätter, Vorlagendokumente) wurden am 21. August 2014 durch die Führungsgruppe der amtlichen Vermessung Kanton Zürich (FG AV) verabschiedet.

Die folgenden Weisungen der amtlichen Vermessung werden demnach **per 1. September 2014 in Kraft gesetzt: AV02-2014 (inkl. Anhang 1), AV03-2014 (inkl. Anhang 1, 3 und 4), AV04-2014, AV05-2014, AV06-2016, AV07-2014, AV08-2014 (inkl. Anhang 1), AV09-2014 (inkl. Anhang 1) und AV10-2014**. Die Weisung AV11-2004 ersetzt die Weisung Reg. Nr. 20, bleibt inhaltlich jedoch unverändert. Der Anhang 2 zur Weisung AV03-2014 konnte noch nicht fertiggestellt werden. Er wird später in Kraft gesetzt. **Die neuen Weisungen sind in der laufenden Nachführung ab sofort anzuwenden.** Bereits erfasste Elemente oder operatsübergreifende Nacherfassungen werden im Rahmen der periodischen Nachführung überprüft und nach Anweisungen des ARE (schrittweise) bereinigt. Laufende und neue Operate, die nach dem 1. Juli 2015 zur Verifikation abgegeben werden, sind nach den neuen Weisungen zu bearbeiten.

Die neuen Weisungen ersetzen die bisherigen Weisungen Reg. Nr. 1 (wird Zusatzdokument zu AV01), 3.1 und 3.2 (inkl. zugehöriger Merkblätter), 4, 5.1 und 5.2, 7, 8 (exkl. Implementationsspezifikation AVGBS), 9, 10 und 11 (neu als Merkblatt), 12, 13, 15, 16, 17, 18 (neu als Merkblatt), 19, 20, 21, 22, 24, 25, 26 und 27. Diese Weisungen werden per 1. September 2014 ausser Kraft gesetzt.

Eine Übersicht aller gültigen Weisungen, Richtlinien, Merkblätter und Vorlagendokumente finden Sie in der beiliegenden **Übersicht «Weisungen der amtlichen Vermessung»**. In der Übersicht nicht mehr aufgeführte Merkblätter / Zusatzdokumente sind ebenfalls per 1. September 2014 ausser Kraft gesetzt.

Mit Inkraftsetzung des neuen Geoinformationsrechts wurden die Aufgaben und Zuständigkeiten des Datenportals DAV ZH sowie die Gebührenhöhe und -verteilung für Datenbezüge neu geregelt. Das ARE hat deshalb ein neues Finanzierungskonzept für die **Uploads auf das DAV ZH** erarbeitet, basierend auf dem Tarif HO33. Die FG AV und IGK haben dem Vorschlag zugestimmt und die **HO33 Anwendungsrichtlinien Kanton Zürich mit Kommentar** konnten in Zusammenarbeit mit der IGK überarbeitet werden. Die neue Version 9.2 vom 1. September 2014 tritt **rückwirkend auf den 1. Januar 2014 in Kraft**.

Sämtliche gültigen Dokumente finden Sie ab 1. September 2014 auf unserer Homepage **www.vermessung.zh.ch** unter **Amtliche Vermessung → Grundlagen**

Anlässlich der AV93-Tagung vom 26. September 2014 werden Sie umfassend über die neuen Weisungen und die weiteren Dokument orientiert.

Wir bitten Sie, die Neuerungen zur Kenntnis zu nehmen und wo erforderlich Ihre betriebsinternen Abläufe und Richtlinien anzupassen.

Freundliche Grüsse

Christian Kaul
Kantonsgeometer

Bernard Fierz
Fachstellenleiter

Beilagen

- Übersicht «Weisungen der amtlichen Vermessung»

Kopie an

- Bundesamt für Landestopografie swisstopo, Eidgenössische Vermessungsdirektion, Seftigenstrasse 264, 3084 Wabern
- Notariatsinspektorat des Kantons Zürich, Untere Zäune 2, Postfach 2401, 8021 Zürich